

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ARZ 32/87

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Portmann, Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Macke

am 8. Juli 1987

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Jülich.

Gründe

Das Amtsgericht Jülich ist an den Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Düsseldorf vom 18. März 1987 gemäß § 281 Abs. 2 S. 2 ZPO gebunden. Allerdings war dieser Verweisungsbeschluß sachlich unrichtig: Zwar war das Amtsgericht Düsseldorf mit dem rechtskräftigen Abschluß der Ehesache nicht mehr als Gericht der Ehesache (§ 621 Abs. 2 S. 1 ZPO) zuständig. Seine Zuständigkeit ergab sich jedoch daraus, daß der von dem Ehemann (Kläger) gemäß Antragsschrift vom 12. Juli 1985 im Wege der Stufenklage erhobene Anspruch aus dem ehelichen Güterrecht weiterhin beim Amtsgericht Düsseldorf rechtshängig war, so daß dieses ungeachtet des Wohnsitzwechsels der Ehefrau (Beklagten) nach dem Grundsatz der perpetuatio fori (§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO) zur Entscheidung auch über die erweiternden Anträge des Ehemannes vom 25. November 1986, 5. Januar 1987 und 5. Februar 1987 berufen war. Daß sich das Amtsgericht Düsseldorf hierüber hinweggesetzt hat, ändert jedoch nichts an der Bindungswirkung

WIV

des Verweisungsbeschlusses. Sie entfällt nur dann, wenn die Verweisung jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt und sich dahe als willkürlich erweist (BGHZ 71, 69, 72 m.w.N.). Diese Grenze ist hier angesichts der Erwägungen, die das Amtsgericht Düsseldorf in dem Verweisungsbeschluß vom 18. März 1987 angestellt hat, noch nicht überschritten.

Lohmann

Macke



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)